

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Lizenzierung von ATIS VoiceCollect® Aufzeichnungsgeräten

I. ALLGEMEIN

1. Die rechtlichen Beziehungen zwischen ATIS und dem Käufer in Verbindung mit Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend als "Lieferungen" bezeichnet) werden nur durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das letzte Angebot von ATIS nebst Anhängen bestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur Anwendung, wenn diese von ATIS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. Sämtliche geistigen Schutzrechte und/oder Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Plänen, Zeichnungen und anderen Dokumenten (nachfolgend als „Dokumente“ bezeichnet) stehen ausschließlich ATIS zu. Die Dokumente dürfen ohne vorhergehende Zustimmung von ATIS Dritten nicht schriftlich gemacht werden und sind auf Anfrage unverzüglich an ATIS zurückzugeben, wenn der Vertrag mit ATIS nicht zustande kommt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Dokumente des Käufers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen ATIS Lieferungen übertragen durfte.
3. Alle Angebote von ATIS sind freibleibend und 1 Monat gültig. Eine Bestellung wird nur bindend, wenn sie von ATIS angenommen und schriftlich bestätigt wird.
4. Sofern dem Käufer zumutbar, sind Teillieferungen zulässig.
5. Der Begriff "Schadensersatzansprüche" in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vermeintlicher Aufwendungen.

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise EXW (INCOTERMS 2000) Bad Homburg, Deutschland. Falls die Lieferung umsatzsteuerbar ist, ist die am Rechnungsdatum gesetzlich geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen.
2. ATIS behält sich vor, die Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.
3. Wenn ATIS den Aufbau oder die Installation der Lieferung vor Ort übernommen hat, hat der Käufer, sofern nicht abweichend vereinbart, alle zusätzlichen Kosten zu tragen, insbesondere Reisekosten, Unterkunft Transportkosten sowie Tagelöhner für die Mitarbeiter von ATIS.
4. Alle Rechnungen sind, wenn nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaige Bankgebühren hat der Käufer zu tragen.
5. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle von ATIS gelieferten Produkte (nachfolgend als "Vorbehaltsware" bezeichnet) bleiben bis zum Ausgleich aller Forderungen von ATIS gegen den Käufer wegen einer Lieferung, Eigentum von ATIS.
2. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt; die Weiterveräußerung ist Wiederverkäufern nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Zahlung erhält oder die Lieferung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. a) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an ATIS ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an ATIS ab, der dem von ATIS in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
b) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer ATIS die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
c) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist ATIS berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann ATIS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Kunden verlangen.
4. a) Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden: Verarbeitung) erfolgt für ATIS. Der Käufer verwahrt die neue Sache für ATIS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
b) Bei Verarbeitung mit anderen, ATIS nicht gehörenden Gegenständen steht ATIS Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen (im Folgenden: verarbeiteten) Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich ATIS und der Käufer darüber einig, dass der Käufer ATIS Miteigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen

Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

- c) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an ATIS ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von ATIS in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der ATIS abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsmächtigung sowie der Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Nr. 3. c) entsprechend.
- d) Verbindet der Käufer die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an ATIS ab.
5. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffe Dritter hat der Käufer ATIS unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATIS nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch ATIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ATIS hat dies ausdrücklich erklärt.

IV. LIEFERFRISTEN, VERZUG

1. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Käufer zu beschaffender Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht fristgerecht erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ATIS die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Wird eine Lieferung auf Veranlassung des Käufers für mehr als einen Monat nach dem Datum der Anzeige der Lieferbereitschaft durch ATIS verzögert, können dem Käufer für jeden zusätzlichen Monat oder Teilen hiervon, Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Preises der Lieferung, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Preises in Rechnung gestellt werden. Die Parteien können vereinbaren, dass höhere oder eventuell geringere Lagerkosten entstanden sind.

V. GEFÄHRÜBERGANG

1. Die Gefahr geht entsprechend der jeweils anwendbaren Lieferbedingungen, wie in den INCOTERMS 2000 definiert, auf den Käufer über.
2. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen der anwendbaren INCOTERMS 2000 geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Lieferung, der Beginn oder die Durchführung der Montage oder der Installation, der Probetrieb oder der operative Betrieb aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Käufer in Annahmeverzug gerät.

VI. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

- Für den Aufbau und die Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
1. Der Käufer hat rechtzeitig auf eigene Kosten folgendes bereitzustellen:
 - a) die für den Aufbau und die Inbetriebnahme notwendigen Geräte und Materialien;
 - b) die gesamte Infrastruktur, insbesondere notwendige Räumlichkeiten, elektrische Energie, Heizung und Beleuchtung;
 - c) geeignete trockene, verschleißbare und ausreichend große Räumlichkeiten am Installationsort für die Aufbewahrung von Teilen, Werkzeugen, etc. sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; weiterhin hat der Käufer die am Installationsort notwendigen Maßnahmen zum Schutz der ATIS Mitarbeiter und des Montagepersonals zu treffen, die er auch zum Schutz in eigenen Angelegenheiten ergreifen würde;
 - d) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Installationsort notwendig sind.
 2. Vor Beginn der Installation hat der Käufer die nötigen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zur Verfügung zu stellen.
 3. Vor Aufbau oder Installation müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Materialien und Geräte am Aufbau- oder Installationsort befinden und alle Vorarbeiten (seitens des Käufers) so weit fortgeschritten sein, dass der Aufbau oder die Installation vereinbarungsgemäß beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
 4. Verzögern sich der Aufbau, die Installation oder die Inbetriebnahme durch nicht von ATIS zu vertretende Umstände, so hat der Käufer in angemessenem Umfang die Kosten für die Verzögerung und zusätzlich erforderlich werdende Reisen von ATIS-Mitarbeitern zu tragen.
 5. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Käufer ATIS wöchentlich über die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung des Aufbaus, der Installation und der Inbetriebnahme unverzüglich zu benachrichtigen.
 6. Verlangt ATIS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat der Käufer diese innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer Testphase - in Betrieb genommen wird.

VII. ABNAHME DER LIEFERUNGEN

Der Käufer darf die Abnahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

ATIS haftet für Sachmängel wie folgt:

1. Alle Teile oder Leistungen die einen Sachmangel aufweisen sind nach Wahl von ATIS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen gelten sowie in Fällen der Verletzung des Körpers, Lebens oder der Gesundheit, bei Arglist oder, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Käufers haben unverzüglich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist ATIS berechtigt, die entstandenen Aufwendungen von dem Käufer ersetzt zu verlangen.
5. ATIS ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 – von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von dem Käufer oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen ATIS gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen ATIS gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
10. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ATIS. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelte Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ATIS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ATIS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechtigte Ansprüche erhebt, haftet ATIS gegenüber dem Käufer innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) ATIS wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies ATIS zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von ATIS zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ATIS bestehen nur, soweit der Käufer ATIS über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ATIS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von ATIS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung von dem Käufer verändert oder zusammen mit nicht von ATIS gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Käufers gegen ATIS oder deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. SOFTWARELIZENZ UND SOFTWAREDOKUMENTATIONS-LIZENZ

1. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt ATIS dem Käufer eine nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software und der Softwaredokumentation in Verbindung mit dem Betrieb der gelieferten Hardware ein. Die Lizenz zur Nutzung der Software setzt voraus, dass die Software auf der von ATIS verkauften oder von ATIS ausdrücklich empfohlenen Hardware installiert ist.
2. Dem Käufer ist bekannt, dass die Software Lizenz-Schlüssel oder Sicherheitsperren zum Schutz des geistigen Eigentums von ATIS oder deren Lizenzgebern enthalten kann. Ohne Zahlung der jeweils maßgeblichen Vergütung darf der Käufer die nach Lieferung in der Software bereits enthaltenen Funktionen - selbst wenn diese ohne Lizenz-Schlüssel verfügbar sind - nicht nutzen, solange diese Funktionen ihm gegenüber nicht ordnungsgemäß lizenziert sind.
3. Der Käufer darf eine Sicherungskopie eines Software-Moduls erstellen; die Nutzung dieser Kopie ist darauf beschränkt, die Originalsoftware zu ersetzen, wenn diese nicht mehr funktionsfähig ist. Der Käufer hat Aufzeichnungen über den Speicherort dieser Sicherungskopien zu führen und ATIS auf Verlangen zugänglich zu machen.
4. Alle Angaben zu Urheberrechten oder Hinweise auf Eigentumsrechte auf der von ATIS gelieferten Software dürfen nicht entfernt werden; dies Angaben und Hinweise müssen auch auf jeder von dem Käufer entsprechend Artikel X Nr. 3 erstellten Sicherungskopie aufgebracht werden.
5. Der Käufer (a) darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von ATIS oder außerhalb der in diesem Art. X erteilten Erlaubnis, weder ganz noch teilweise vervielfältigen, kopieren oder verändern, (b) darf nicht versuchen, die Software zu decompilieren, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen oder in irgendeiner anderen Weise zu decodieren; und (c) hat nach Kündigung der Lizenz aus wichtigem Grund wegen Vertragsverletzung oder nach Erhalt von erweiterter oder aktualisierter Softwareversion die gesamte Software unverzüglich an ATIS zurückzusenden oder mit Zustimmung von ATIS (i) alle Aufzeichnungen, Kopien oder andere Speichermedien oder Systeme, welche die Software oder Teile hiervon enthalten sowie (ii) die von ATIS dem Käufer übergebene Softwaredokumentation oder andere damit in Zusammenhang stehende Unterlagen, insbesondere Kopie oder Ausdrucke, zu zerstören
6. Die Software kann sogenannte Freeware oder Shareware enthalten, die ATIS von Dritten erhalten hat. ATIS hat hierfür keine Lizenzgebühren gezahlt, um diese in die Lieferung zu integrieren. Dem Käufer werden diesbezüglich auch keine Lizenzgebühren in Rechnung gestellt. Dem Käufer ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass ATIS für den Besitz und/oder die Nutzung dieser Free- oder Shareware durch den Käufer keine Gewährleistung übernimmt oder für deren Nutzung oder Besitz haftbar gemacht werden kann.
7. Bestimmte Teile der Software und/oder der Dokumentation können Eigentum von Lizenzgebern von ATIS sein; diese Lizenzgeber können zum Schutz ihres geistigen Eigentums direkt Begünstigte einzelner, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelter Bestimmungen sein. ATIS wird dem Käufer alle Nutzungsbedingungen der Software Dritter zur Verfügung stellen. Der Käufer erkennt diese Bedingungen an und ist damit einverstanden, dass diese Dritten ihre Rechte auch direkt gegenüber dem Käufer geltend machen können.
8. Sämtliche, dem Käufer nicht ausdrücklich erteilte Rechte an der Software und der Softwaredokumentation, verbleiben bei ATIS oder deren Lizenzgebern; mit Ausnahme der dem Käufer durch diesen Artikel ausdrücklich übertragenen Rechte, werden keine weiteren Rechte an der Software eingeräumt. Alle Informationen und Dokumente, die von ATIS an den Käufer übergeben werden, dürfen von dem Käufer nur zu vertraglichen Zwecken genutzt werden. Die dem Käufer erteilte Lizenz umfasst nicht das Recht, gelieferte Informationen oder Dokumente zu kopieren, um Ersatzteile für die Lieferung zu erstellen.
9. Software wird ausschließlich in maschinenlesbarem Format geliefert (Object Code). Source Codes werden nicht geliefert.

XI. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, ATIS hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des Käufers beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von ATIS erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ATIS das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten. Will ATIS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. HAFTUNG, SCHADENSERSATZ

1. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Der Käufer hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, die durch die Software verursacht werden können, zu vermeiden oder zu beschränken. Insbesondere hat der Käufer regelmäßige Sicherungskopien aller Programme und Daten zu erstellen.

4. Für den Verlust von Vertragsbeziehungen, Geschäften, Daten, den Verlust oder die Minderung von Umsatz oder Profit oder für andere indirekten oder direkten Schäden kann ATIS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht haftbar gemacht oder seitens des Käufers Schadensersatz gefordert werden.

5. Soweit dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VIII Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII. ELEKTROGESETZ (ElektroG)

Für Lieferungen an Käufer innerhalb der Europäischen Union ist der Käufer auf seine Kosten zu ordnungsgemäßer und gesetzeskonformer Rücknahme und Entsorgung nach Nutzungsbeendigung verpflichtet. Der Käufer stellt ATIS von Ansprüchen, die in Zusammenhang mit einer Rücknahmeverpflichtung der Hersteller nach § 10 Abs. 2 ElektroG geltend gemacht werden, frei.

XIV. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gilt nicht, wenn dies für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

XV. ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSVERFAHREN

1. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht durch Verhandlungen der Parteien beigelegt werden können, werden nach den Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sofern nicht abweichend zwischen ATIS und dem Käufer vereinbart, wird das Schiedsverfahren in englischer Sprache durchgeführt. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten und den Ort des Schiedsverfahrens.

XVI. SONSTIGES

Bei Zweifeln über die Auslegung zwischen der englischen und der deutschen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der englische Text maßgebend.